



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Abwasser

nur per E-Mail

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung
und Abwasserbeseitigung

nachrichtlich an

Untere Wasserbehörden (z. K.)

Untere Kommunalaufsichtsbehörden (z. K.)

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016) vom 11.01.2016 (MBI. LSA 2016, S. 625), zuletzt geändert durch Erlass des MWU vom 20.12.2023 – 23-62373/11 (MBI. LSA 2024, S. 236)

Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von öffentlichen Abwasseranlagen und Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung

A u f r u f l

zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Energieeffizienz von Trink- und Abwasseranlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ziffer 2.3.1 RZWas 2016 können Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von öffentlichen Abwasseranlagen und Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefördert werden. Die Richtlinien finden Sie unter dem Link (<https://mwu.sachsen-anhalt.de/umwelt/wasser/antragsunterlagen-rzwas-2016/>).

Zur Vorbereitung der Fördermittelvergabe möchte ich Sie über den Ablauf dieses Zuwendungsverfahrens in Kenntnis setzen.

Nachfolgende Hinweise gelten ausschließlich für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von öffentlichen Abwasseranlagen und Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halle (Saale), 2. April 2025

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 405.2-62373

Bearbeitet von:

Frau Bussenius

Ilona.Bussenius@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2875

Fax: (0345) 514-2798

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.

sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

Für diesen Antragsaufruf werden Mittel aus dem EFRE i. H. v. 32.144.092,29 Euro zur Verfügung gestellt.

I. Antragstellung

I.1 Fördergegenstand

Gefördert werden

- a) bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, wie Umrüstung von aerober Schlammstabilisierung auf Schlammfäulung, Umgestaltung von Faulbehältern zur Optimierung der Gasproduktion, Anlagen zur Verwertung der anfallenden Energie, und
- b) der Austausch von Anlagen und Anlagenteilen zur Einsparung von Energie, die nachhaltig zu einer Kohlendioxidreduzierung führen.

Nicht gefördert werden Anlagen zur Energiegewinnung, die keinen direkten Bezug zur Abwasserbeseitigung oder Wasserversorgung haben, wie Windkraft- oder Solarstromanlagen.

I.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse, kommunale Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände sowie kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts.

I.3 Termin zur Antragstellung

Die Fördermittelanträge, für welche EFRE-Mittel für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von öffentlichen Abwasseranlagen und Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Jahr 2024 gewährt werden sollen, können Sie **ab sofort**, jedoch

spätestens bis zum 30.06.2025

einreichen.

Sollte mir bereits ein Antrag Ihrerseits vorliegen, bitte ich Sie, Ihre Unterlagen entsprechend diesem Aufruf zu vervollständigen und ebenfalls bis zu diesem Termin einzureichen.

I.4 Zuwendungsvoraussetzung

Vorhaben werden nur dann gefördert, wenn die **Gesamtkosten** des Vorhabens **mehr als 200.000 Euro (brutto)** betragen.

I.5 Fördersatz

Der **Fördersatz** für o. g. Vorhaben beträgt einheitlich **50 v. H.** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (brutto – bei Abwasservorhaben / netto - bei Trinkwasservorhaben).

I.6 Zwingend einzureichende Unterlagen / erforderliche Angaben

Zu diesem Termin müssen alle zwingend einzureichenden Unterlagen prüffähig im Landesverwaltungsamt vorliegen.

Anträge, die **am 30.06.2025** (Stichtag / Ausschlussfrist) vollständig und förderfähig vorliegen, werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Vorhaben einbezogen. Anträge, die bis zu diesem Stichtag nicht vollständig und förderfähig vorliegen, können nicht für eine Förderung ausgewählt werden

Die Zusammenstellung der einzureichenden Unterlagen/ Angaben finden Sie in der **Anlage 1** dieses Schreibens.

1. Antragsformulare

Antrag nach RZWas 2016

Die Anträge müssen den Vorgaben der RZWas 2016 entsprechen.

Hierzu müssen **für jedes einzelne Vorhaben**

- der **Abwasserbeseitigung** die Anlagen
 - Zuwendungsantrag RZWas 2016
 - Anlage 8 zu REWas 1992 Kostengliederung für Abwasseranlagen

und

- der **Trinkwasserversorgung** die Anlagen
 - Zuwendungsantrag RZWas 2016
 - Anlage 4 zu REWas 1992 Kostengliederung für Wasserversorgungsanlagen

eingereicht werden.

Die Förderrichtlinie **RZWas 2016** sowie die o. g. Anlagen finden Sie als ausfüll- und abspeicherbare Formulare unter

<http://mwu.sachsen-anhalt.de/umwelt/wasser/antragsunterlagen-rzwas-2016/>.

Dem Zuwendungsantrag sind zusätzlich folgende Angaben zur beantragten Förderung beizufügen:

- Umrüstung von aerober Schlammstabilisierung auf Schlammfäulung
- Umgestaltung von Faulbehältern zur Optimierung der Gasproduktion
- Anlagen zur Verwertung der anfallenden Energie
- Austausch von Anlagen/ Anlagenteilen zur Einsparung von Energie, die nachhaltig zu einer Kohlendioxidreduzierung führen AW / TW
- Sonstige Maßnahmen zur Energieeinsparung
- Zeitraum für die Umsetzung des Vorhabens

2. Planungsunterlagen

Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.3.1a) RZWas 2016 ist mindestens ein **Entwurf gemäß Ziffer 1.2.3 REWas 1992** zwingend mit einzureichen. Der **Entwurf fasst**, aufbauend auf der Grundlagenermittlung und Vorplanung, **die Ergebnisse der Entwurfsplanung und regelmäßig auch die der Genehmigungsplanung zusammen und stellt sie dar**. Dieser Entwurf sollte dem Landesverwaltungsamt möglichst frühzeitig zur baufachlichen Prüfung vorgelegt werden. Ein baufachlich geprüfter Entwurf nach REWas 1992 ist grundsätzlich Voraussetzung für eine Förderung.

Bei geplantem vorzeitigem, förderunschädlichen Maßnahmebeginn ist Punkt I.6.12 dieses Schreibens zu beachten.

Bei geplantem Austausch von Anlagenteilen (reine Lieferleistungen) nach Ziffer 2.3.1b) RZWas 2016 ist ein Entwurf gemäß Ziffer 1.2.3 REWas 1992 nicht erforderlich.

Die Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (**REWas 1992**) finden Sie unter <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?i=VVST-753000-MU-19930107-SF> .

Darüber hinaus müssen in den Antragsunterlagen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- a) ausführliche Maßnahmebeschreibung mit Lageplan,
- b) Beurteilung der Maßnahme hinsichtlich der Auswirkungen auf die Reinigungsleistung und Betriebssicherheit der Abwasseranlagen bzw. der Versorgungs- und Betriebssicherheit der Wasserversorgungsanlagen,
- c) Energiecheck mit Kostenermittlung, spezifische Energieeinsparung pro Einwohner oder Einwohnerwert (Abwasserbeseitigung) und Jahr in Kilowattstunden, die erwartete jährliche Einsparung an Tonnen Kohlendioxid-Äquivalenten und zuwendungsfähige Kosten je Tonne Kohlendioxid-Äquivalent, die jährlich eingespart wird.
- d) Den Antragsunterlagen ist ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen beizufügen, das insbesondere zu den Angaben nach Buchstabe c) eine Plausibilitätsprüfung enthält. Angaben zum Nachweis der besonderen Sachkunde des Gutachters auf den Gebieten Energieeinsparung/ -effizienz sowie Abwasserbehandlung bzw. Wasserversorgung (nachvollziehbare Eigenerklärung, ggf. belegt durch Referenzen) sind ebenfalls beizufügen.

Zur Erläuterung der Anforderungen verweise ich auf das in der **Anlage 2** beigefügte Hinweisblatt für die Beantragung von Fördermitteln, Punkt V. dieses Schreibens sowie auf **Anlage 3**.

3. Nachweis der Gesamtfinanzierung

Ferner bedarf es für eine Bewilligung von Fördermitteln zwingend eines Nachweises für eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der daraus entstehenden Betriebs- und Instandhaltungskosten.

Die Einschätzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers erfolgt hier auf der Grundlage Ihres durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde genehmigten Haushalts- / Wirtschaftsplanes 2025.

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung Ihrer Anträge möchte ich nochmals auf die bestehende gesetzliche Verpflichtung aufmerksam machen, Ihrer zuständigen Kommunalaufsicht möglichst frühzeitig Ihren Haushalts- / Wirtschaftsplan 2025 vorzulegen, damit diese eine Stellungnahme zu den von Ihnen beabsichtigten Fördervorhaben fertigen kann.

Die Kommunalaufsichtsbehörden der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte erhalten eine Kopie dieser Verfügung und werden gebeten, zeitnah zur Vorlage Ihres Haushalts- / Wirtschaftsplanes 2025 eine Stellungnahme zu Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend des Formulars: **Prüfergebnis Kommunalaufsicht (siehe Anlage 4)** abzugeben.

Das Formular finden Sie ebenfalls unter

<http://mwu.sachsen-anhalt.de/umwelt/wasser/antragsunterlagen-rzwas-2016/> .

4. Stellungnahme der zuständigen Unteren Wasserbehörde

Für die beantragten Maßnahmen ist eine fachliche Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zur energetischen Situation der beantragten Anlagen der Abwasserentsorgung einzureichen.

Die Unteren Wasserbehörden der Landkreise bzw. kreisfreien Städte erhalten eine Kopie dieser Verfügung.

5. Angaben zu den Einwohnerzahlen

Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.3.1a) RZWas 2016 ist bei Antrag auf Erweiterung von Kläranlagen bzw. von Wasserversorgungsanlagen die Gesamtkapazität der bestehenden Anlage und die geplante Erweiterung jeweils in Einwohnerwerten anzugeben.

6. Zusätzliche Angaben zum Antragsteller

Zur Gewährleistung angemessener Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß Art. 72 Abs. 1e) und Anhang XVII VO (EU) 2021/1060 ist durch den Antragsteller die

**Steuer - Identifikationsnummer und / oder
Umsatzsteuer – Identifikationsnummer**

bei der Antragstellung anzugeben.

7. Erklärung zur Klimaverträglichkeit für Vorhaben EFRE und Anlage

Mit Erlass vom 22.12.2022 hat die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF zur Umsetzung der Programme EFRE/JTF und ESF+ der Förderperiode 2021-2027 die Auswahl von EFRE-, ESF+- und JTF-geförderten Vorhaben geregelt. Rechtsgrundlage für die festgelegten Kriterien und Verfahren für die Auswahl der Vorhaben ist Art. 73 der Verordnung (EU) 2021/1060. Gemäß Art. 73 Abs. 2j) Verordnung (EU) 2021/1060 obliegt es auch den Zwischengeschalteten Stellen sicherzustellen, dass die Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete **Lebensdauer von mindestens fünf Jahren** haben, klimaverträglich sind.

Für Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens 5 Jahren ist daher eine Klimaverträglichkeitsprüfung verpflichtend durchzuführen.

Damit das Vorhaben förderwürdig ist, muss die Klimaverträglichkeitsprüfung mit einem positiven Ergebnis enden. Andernfalls ist das Vorhaben von der Förderung auszuschließen (Ziffer 3.1., Anlage 1 zum o.g. Erlasses für die Auswahl von EFRE-, ESF+- und JTF-geförderten Vorhaben in der Förderperiode 2021-2027).

Gemäß Erlass der EU-VB vom 06.05.2024 ist als Nachweis der Klimaverträglichkeitsprüfung der beantragten Vorhaben zur Verbesserung der Energieeffizienz von öffentlichen Abwasseranlagen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung nach RZWas 2016 das in **Anlage 5** beigefügte Klimaverträglichkeits-Tool zu bearbeiten und **mit Antragstellung einzureichen**.

Hierzu nachfolgende Erläuterungen:

Blatt 1 Einführung

Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von öffentlichen Abwasseranlagen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung nach RZWas 2016 gehören zu den Netzinfrastrukturen.

Punkt 1.2 erwartete Lebensdauer der Infrastrukturinvestition

Hierzu können die Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen (KVR-Leitlinien) als Orientierungshilfe dienen.

Punkt 1.3 Gesamtkosten des Investitionsvorhabens (netto)

Bei Gesamtkosten netto bis 999.999,99 EUR entfällt die Bearbeitung der Tabellenblätter 2 bis 3.5. Tabellenblatt 4 ist unterschrieben einzureichen.

Bei Gesamtkosten netto ab 1.000.000 EUR ist eine Projektkategorie in Punkt 1.4 auszuwählen.

Punkt 1.4 Projektkategorie

Bei Gesamtkosten netto ab 1.000.000 EUR ist eine der folgenden Projektkategorien zu wählen.

- Trinkwasserversorgung
- Regenwasser- und Abwassersammelnetze
- Kleine Einrichtungen für die industrielle Abwasserbehandlung und die kommunale Abwasserbehandlung
- Große Kläranlagen

Betragen die Gesamtkosten eines Vorhabens im Bereich Abwasseranlagen netto weniger als 10.000.000 EUR, dann ist für das Vorhaben die Projektkategorie „Kleine Einrichtungen für die industrielle Abwasserbehandlung und die kommunale Abwasserbehandlung“ auszuwählen. Vorhaben mit Netto-Gesamtkosten von 10.000.000 EUR und höher sind der Projektkategorie „Große Kläranlagen“ zuzuordnen.

In Abhängigkeit von den gewählten Projektkategorien zeigt das Formular an, ob eine Bearbeitung von Blatt 2 erforderlich ist oder ob die Bearbeitung mit Blatt 3 fortgeführt werden muss.

Blatt 2 Klimaneutralität (nur bei Abwasseranlagen mit Netto-Gesamtkosten von mind.10.000.000 EUR)

Phase 1: Prüfung

Punkt 2.1 Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“

Bezüglich der Erläuterung einschließlich Nachweisen verweise ich auf Punkt I.6.2 dieses Schreibens.

Punkt 2.2

Abfrage trifft auf Projektkategorie „Große Kläranlagen“ nicht zu.

Punkt 2.3 Absolute Treibhausgasemissionen

Für Projektkategorie „Große Kläranlagen“ trifft in der Regel nur Scope 2 zu.
Das betrifft den Strom- und Wärmeverbrauch.

Der anzugebende Wert aus der Summe von Scope 1+2 muss in den mit dem Antrag einzureichenden Berechnungen zu Treibhausgasemissionen enthalten sein (z. B. Planungsunterlagen, Energiecheck, Gutachten).

Beträgt der berechnete Wert der Emissionen aus Scope 1 und Scope 2 nicht mehr als 4.000 t CO₂äq/Jahr, dann kann auf die Berechnung von Scope 3 verzichtet werden.
Von Emissionen von über 4.000 t CO₂äq/ Jahr ist bei kommunalen Kläranlagen nicht auszugehen.

Die Weiterbearbeitung Phase 2 Detaillierte Analyse entfällt in diesem Fall.
Bitte fahren Sie mit Blatt 3 fort.

Blatt 3 Klimaresilienz (nur bei Gesamtkosten netto ab 1.000.000 EUR)

Die Vorhaben zur Verbesserung der Energieeffizienz von öffentlichen Abwasseranlagen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung nach RZWas 2016 stellen keine Vorhaben dar, die vorrangig auf die Verbesserung der Klimaresilienz (Klimaanpassung) ausgerichtet sind. Daher sind im Folgenden die Tabellenblätter 3.1 bis 3.5 auszufüllen.

Die Tabellenblätter:

Blatt 3.1 Überflutung

Blatt 3.2 Hitze

Blatt 3.3 Dürre

Blatt 3.4 Sturm

Blatt 3.5 Ressourcenschonendes Bauen (nur bei Bauwerken)

Die Abfragen sind selbsterklärend und nach bestem Wissen auszufüllen.
Ggf. sind diese Aspekte in den Ausschreibungen zu berücksichtigen.

Blatt 4 Erklärung

Hier ist die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für alle Vorhaben zu bestätigen.

Blatt FQ

Erläuterungen zum „CO₂ – Fußabdruck“

8. Erklärung zur Förderung, zu Regelungen zum Datenschutz und Hinweise

Gemäß Artikel 49 Absätze 3 und 5 in Verbindung mit den Vorschriften des Anhangs IX sowie Artikel 69 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 sind Regelungen zur Veröffentlichung der Förderung und zum Datenschutz zu treffen.

Die **Anlage 6** ist bei Antragstellung unterschrieben einzureichen.

Hierzu erhalten Sie Hinweise des Landesverwaltungsamtes in der beigefügten **Anlage 7**.

9. Elektronische Kommunikation mit den Begünstigten und Erklärung

Die Anforderungen an die elektronische Kommunikation mit den Begünstigten ergibt sich aus Art. 69 Abs. 8 Verordnung (EU) 2021/1060.

In der Regel erfolgt der gesamte Informationsaustausch zum geförderten Vorhaben elektronisch mit der Bewilligungsstelle über efDialog Sachsen-Anhalt. Ausnahmen hiervon sind bei der Bewilligungsstelle zu beantragen und zu begründen. Für die Nutzung von efDialog Sachsen-Anhalt muss die ausgefüllte und unterschriebene efDialog-Erklärung bei der Bewilligungsstelle vorliegen. Nähere Informationen zum efDialog Sachsen-Anhalt sowie das Formular zur efDialog-Erklärung finden Sie im Formularcenter des efDialog unter <https://sachsen-anhalt.efdialog.de> .

Ich bitte Sie, die Erklärung zur Teilnahme am efDialog in der Anlage 6 zu bestätigen und mit Ihrem Antrag einzureichen.

Die Beibringung der efDialog-Erklärung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

10. Eigenerklärung zum Umweltschutz einschließlich erteilter Genehmigungen

Die Eigenerklärung zur Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen (Anlage 8) ist bei Antragstellung ausgefüllt und unterschrieben einzureichen, die bereits erteilten Genehmigungen sind (in Kopie) vorzulegen bzw. die beantragten Genehmigungen sind bei Vorlage umgehend nachzureichen.

Das Formular finden Sie ebenfalls unter

<http://mwu.sachsen-anhalt.de/umwelt/wasser/antragsunterlagen-rzwas-2016/>.

Ich weise darauf hin, dass alle relevanten Unterlagen und Nachweise vorzuhalten sind, um die Richtigkeit der Eigenerklärung überprüfen zu können. Die Eigenerklärung muss erkennen lassen, dass der Antragsteller tatsächlich weiß, welche Kriterien er im Zusammenhang mit der Eigenerklärung erfüllen muss. Diese Erklärung stellt eine subventionserhebliche Tatsache dar.

11. Erklärung zur Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Verordnung (EU) 2021/1060 ist sicherzustellen, dass bei der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet wird.

Mit Antragstellung ist die Erklärung in Anlage 6 unterschrieben abzugeben.

Das beigelegte Merkblatt (Anlage 9) enthält Hinweise zu dieser Erklärung.

12. Erklärung zum förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn

Gem. Art. 63 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 kommt eine Förderung von Ausgaben für Vorhaben in Betracht, die zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2029 getätigt wurden bzw. werden. Diese Regelung wird in Art. 63 Abs. 6 Verordnung (EU) 2021/1060 allerdings dahingehend eingeschränkt, dass ein Vorhaben noch nicht konkret abgeschlossen bzw. vollständig durchgeführt sein darf, bevor ein Antrag auf Förderung eingereicht wurde.

Die nationalen Vorschriften schränken die Regelung der Europäischen Union darüber hinaus wie folgt ein:

Ein Vorhaben nach Ziffer 2.3.1b) RZWas 2016 kann frühestens ab Eingang eines vollständigen Antrags auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde begonnen werden.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss *eines* der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten.

Vorhaben nach Ziffer 2.3.1a) RZWas 2016 dürfen abweichend davon erst begonnen werden, sobald die baufachliche Stellungnahme zum Entwurf dem Antragsteller zugewandt ist. Zuwendungsfähig sind zudem nur solche Ausgaben, die auf dem baufachlich geprüften Entwurf beruhen.

Der Antragsteller trägt das Finanzierungsrisiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

Mit Antragstellung haben Sie zum geplanten förderunschädlichen Beginn zu berichten und die in [Anlage 6](#) aufgeführte Erklärung abzugeben.

Das Merkblatt ist als [Anlage 10](#) mit weiteren [Anlagen 11 – 12](#) beigelegt.

13. Erklärung zur finanziellen Tragfähigkeit des Vorhabens

Gemäß Art. 73 Abs. 2 d) Verordnung (EU) 2021/1060 ist sicherzustellen, dass der Begünstigte über die notwendigen finanziellen Mittel und Mechanismen verfügt, um Betriebs- und Instandhaltungskosten von Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen abzudecken, damit die finanzielle Tragfähigkeit des Vorhabens gewährleistet ist. Dies ist durch die Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen. Im Rahmen der Vorhabenauswahl hat der Antragsteller daher zumindest eine diesbezügliche Eigenerklärung abzugeben.

Die [Anlage 6](#) ist mit Antragstellung unterschrieben einzureichen.

14. Erklärung zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe

Interessenkonflikte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer stellen ein besonderes Risiko für eine nicht ordnungsgemäße Verwendung von Mitteln der Europäischen Union dar.

Insbesondere bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist sicherzustellen, dass Auftraggeber geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten.

Daher haben Sie unverzüglich nach dem Vergabeverfahren eine entsprechende Eigenerklärung für die am Vergabeverfahren Beteiligten bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ([Anlage 11](#)).

II. Abschluss der Förderperiode

Vor dem Hintergrund der fortgeschrittenen Zeit und des Abschlusses der Förderperiode EFRE am 31.12.2028 bitte ich Sie, nur für solche Vorhaben Zuwendungen zu beantragen, **deren Realisierung und Abrechnung (Vorlage der bezahlten Schlussrechnung) bis zum 31.10.2027** zu erwarten ist. Eine überschlägige Einschätzung zum voraussichtlichen Realisierungszeitraum ist anzugeben (siehe Punkt I.6.1 dieses Schreibens).

III. Auswahlverfahren

Die Bewilligungsbehörde gibt die Antragstermine und die für die Auswahlrunde zur Verfügung stehenden Mittel bekannt. Sie bewertet die förderfähigen Vorhaben anhand der vom Begleitausschuss am 14.03.2023 beschlossenen zwei Auswahlkriterien und der darüber erreichten Punktzahl.

Auswahlkriterien

1. Auswahlkriterium

Verhältnis der jährlichen CO₂-Einsparung zu den zuwendungsfähigen Investitionskosten (brutto, in Tonne CO₂/Euro)

2. Auswahlkriterium

erwartete jährliche Energieeinsparung gesamt in MWh/a

Bewertungsverfahren

1) Verhältnis der jährlichen CO₂-Einsparung zu den zuwendungsfähigen Investitionskosten (brutto, in Tonne CO₂/Euro:

Die Punktzahl entspricht dem Ergebnis aus der Formel:

$$\frac{\text{Erwartete jährliche Einsparung an CO}_2 \text{ T-}\ddot{\text{A}}\text{q (T CO}_2\text{/a)}}{\text{zuwendungsfähige Baukosten (Euro)}} \times 10.000$$

2) Erwartete jährliche Energieeinsparung gesamt in MWh/a:

Folgende Abstufungen werden vorgesehen:

- < 20 MWh/a = 0 Punkte
- 20-50 MWh/a = 1 Punkt
- 51-100 MWh/a = 2 Punkte
- 101-300 MWh/a = 3 Punkte
- 301-500 MWh/a = 4 Punkte
- 501-1.000 MWh/a = 5 Punkte
- > 1.000 MWh/a = 6 Punkte

Gesamtbewertung:

Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus den ermittelten Punktzahlen der Auswahlkriterien 1 und 2. Die Anträge/Vorhaben werden nach der erreichten Gesamtpunktzahl der Größe nach in einer Auswahlliste gereiht. Das Vorhaben mit der größten Gesamtpunktzahl steht an erster Stelle der Priorisierung.

Bei Gleichheit der Gesamtpunktzahl ist das Vorhaben in der Rangfolge höher einzustufen, dass bei Auswahlkriterium 1 die höhere Punktzahl erreicht hat.

Damit wird sichergestellt, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die größtmögliche CO₂-Einsparung erreicht wird.

Vorhaben müssen eine Gesamtpunktzahl **von mindestens einem Punkt** erreichen.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden die Anträge bewilligt.

IV. Abrechnung und Auszahlung der mit EFRE-Mitteln finanzierten Vorhaben

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt als Erstattung bereits durch den Zuwendungsempfänger geleisteter Zahlungen für zuwendungsfähige Ausgaben.

Bei der Bewilligungsbehörde ist hierzu ein Auszahlungsantrag einzureichen, dem die jeweiligen Rechnungen nebst Zahlungsbeleg als Nachweis für die geleisteten Zahlungen beizufügen sind. Zuwendungsfähig sind die elektronisch im efDialog durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben.

Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich Rabatte und Skonti.

Sofern die Belege nicht mittels elektronischer Kommunikation an die Bewilligungsstelle übermittelt werden, können reproduzierte Belege unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:

Originär digitale Belege (zum Beispiel ausschließlich in elektronischer Form übersandte Rechnungen) gelten als Originalbelege, deren lesbar gemachte Reproduktionen anerkannt werden können. Wenn ein elektronisches Rechnungsführungssystem verwendet wird, das die Voraussetzungen nach Nummer 7.1 ANBest-Gk erfüllt, können auch reproduzierte Belege von Belegen, die originär in Papierform vorgelegen haben und in das elektronische Rechnungsführungssystem digital aufgenommen wurden, anerkannt werden.

Auf eine erneute Belegprüfung im Rahmen der Endverwendungsnachweisprüfung kann verzichtet werden, wenn im Rahmen von Mittelanforderungen in Teilbeträgen die Belege bereits geprüft und keine Beanstandungen festgestellt wurden oder ein Ausgleich oder ein Rückbehalt bereits vorgenommen wurde. Die geprüften Belege müssen dabei kenntlich gemacht werden. Das gilt auch für die Belegprüfungen im Rahmen der baufachlichen Prüfung.

Die Unterlagen zur Mittelanforderung (wie Baustandsbericht zur Anforderung von Zuwendungen und Bauausgabebuch) sowie zur Verwendungsnachweisprüfung finden Sie unter <http://mwu.sachsen-anhalt.de/umwelt/wasser/antragsunterlagen-rzwas-2016/>.

V. Energieträger- bzw. brennstoffspezifische Kohlendioxid-Emissionsfaktoren

Gemäß dem beigefügten Hinweisblatt (**Anlage 2**) sind für die Ermittlung der jährlichen Kohlendioxideinsparung die energieträger- bzw. brennstoffspezifischen Kohlendioxid-Emissionsfaktoren (g CO₂/kWh) zu verwenden.

Sofern durch die Verbesserung der Energieeffizienz weniger Energie aus dem öffentlichen Stromnetz entnommen wird, ist ein Faktor in Höhe von 435 g CO₂/ kWh zu nutzen.

Für eine einheitliche Ermittlung der CO₂-Einsparung bei der Antragstellung übergebe ich Ihnen in der beigefügten **Anlage 3** einen Auszug aus dem Informationsblatt CO₂-Faktoren des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom 20.02.2025.

VI. Sonstiges

Verpflichtungsgesetz

In Bezug auf die Einschaltung von Dritten, die für eine Stelle der öffentlichen Verwaltung tätig werden, wird aus gegebenem Anlass auf die Bestimmungen des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469, 547, geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15.08.1974, BGBl. I S. 1942) hingewiesen. Im Internet sind zu diesem Sachverhalt auch Muster-Vordrucke verfügbar, z. B. unter beigefügter Adresse

<http://www.bekemann.de/rpaonline/massnahmelexikon/verpflichtungsgesetz.htm>.

Werden die Bestimmungen dieses Gesetzes durch den Zuwendungsempfänger umgesetzt, auch hinsichtlich der Verpflichtung der von ihm beauftragten Dritten, kann dies ein wichtiges Indiz dafür darstellen, dass die notwendigen Vorkehrungen zur Vorbeugung z.B. von eventuellen Interessenkonflikten getroffen sind.

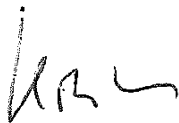
Unterschriftsberechtigung

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass im gesamten Verfahren sämtliche Formulare zur Antragstellung auf Zuwendung, Änderung, Zahlung und zur Verwendungsnachweisprüfung sowie die hier genannten Erklärungen nur vom festgelegten Vertretungsberechtigten des Antragstellers z.B. d.d. (Verbands-)Geschäftsführer/in, d.d. Bürgermeister/in bzw. bei Anstalten der Vorstand zu zeichnen sind. Ausnahmen sind nur zugelassen, wenn eine entsprechende Bevollmächtigung / Beschluss vom zuständigen Organ vorliegt.

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Schreiben gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Kruse

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Zwingend einzureichende Unterlagen/ Angaben |
| Anlage 2 | Hinweisblatt Energieeffizienz |
| Anlage 3 | Auszug Informationsblatt CO ₂ – Faktoren (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) |
| Anlage 4 | Formular Prüfergebnis Kommunalaufsicht |
| Anlage 5 | Angaben zur Klimaverträglichkeit |
| Anlage 6 | Erklärungen zur Förderung, zur Teilnahme am efDialog, zur Einhaltung der Charta der Grundrechte, zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn, zur finanziellen Tragfähigkeit des Vorhabens |
| Anlage 7 | Datenschutzhinweise für Antragsteller / Zuwendungsempfänger |
| Anlage 8 | Eigenerklärung Umweltschutz |

- Anlage 9 Hinweise zur Achtung der Charta der Grundrechte
- Anlage 10 Merkblatt mit Hinweisen zum förderunschädlicher Vorhabenbeginn
- Anlage 11 Erklärung und Hinweise zur Vermeidung von Interessenkonflikten Auftragsvergabe
- Anlage 12 AwVO 2025
- Anlage 13 Rundschreiben BMWK 14.04.2022 zur Anwendung der Russland-Sanktionen
Vergabe, Anlage Rundschreiben, Eigenerklärung